BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 273/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: .....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Vor dem Landessozialgericht (LSG) haben die Beteiligten darüber gestritten, ob der beklagte Versorgungsträger für den Kläger auf Grund einer fiktiven Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Zeiten vom 1. September 1974 bis zum 30. Juni 1990 Daten nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) feststellen muss. Der Kläger, ein Hochschulingenieur, war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden. Er war am 30. Juni 1990 bei der P. AG S. als Gruppenleiter Technik beschäftigt. Sein Feststellungsbegehren wurde vom beklagten Versorgungsträger abgelehnt und blieb vor dem Sozialgericht und vor dem LSG ohne Erfolg.

2 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:

3 Die Beschwerdebegründung des Prozessbevollmächtigten des Klägers stimmt weitgehend mit den Begründungen in den gleich gelagerten Beschwerdeverfahren B 4 RA 209/05 B, B 4 RA 245/05 B, B 4 RA 247/05 B und nahezu wörtlich mit den Begründungen in den Verfahren B 4 RA 269/05 B, B 4 RA 270/05 B, B 4 RA 271/05 B und B 4 RA 272/05 B überein. Der Senat hat bereits dort darauf hingewiesen, dass weder der gerügte Verfahrensfehler einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör hinreichend bezeichnet noch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ausreichend dargetan wurde. Der Kläger trägt in der Beschwerdebegründung verschiedene Rechtsansichten vor, die das LSG angeblich nicht "gedanklich aufgenommen hat". Er zeigt jedoch nicht auf, weshalb es nach der - hier maßgeblichen - materiellrechtlichen Auffassung des LSG überhaupt nur möglicherweise entscheidungserheblich auf diese Rechtsansichten hätte ankommen können. Es ist daher nicht näher darauf einzugehen, dass auch nicht aufgezeigt wurde, weshalb sich aus dem Urteil des LSG nicht ergeben kann, dass es das Vorbringen des Klägers erwogen hat. Bezüglich der behaupteten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache wurde schon keine Rechtsfrage zur Auslegung oder Anwendung einer bestimmten Norm des Bundesrechts formuliert; darüber hinaus wurde auch nicht dargelegt, weshalb die angesprochene Thematik trotz der umfangreichen und ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Bedeutung der am 30. Juni 1990 gegebenen Tatsachen für die Anwendung des am 1. August 1991 in Kraft getretenen AAÜG klärungsbedürftig sein könnte und ebenso wenig die Klärungsfähigkeit der gestellten Frage im angestrebten Revisionsverfahren.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS